



Foto: Schepp

# Würde kostet mehr als 4000 Euro

Was darf eine würdevolle Beerdigung kosten – und wie viel Geld dürfen alte Menschen für ihre Bestattungsvorsorge ausgeben, ohne dass das Sozialamt im Pflegefall darauf zugreift? Mit dieser Frage hat sich am Dienstag das Sozialgericht in Gießen befasst. Seine Entscheidung hat Folgen für den Landkreis.

Von Burkhard Möller

Auf die Ostanlage prasselt der Regen, der Himmel ist grau, ein Wetter fast wie im Trauermonat November. Das kann die gute Stimmung von Hermann Hubing aber nicht trüben. »Sie können sich vorstellen, dass wir zufrieden sind«, sagt der Geschäftsführer des in Bad Wildungen ansässigen Deutschen Instituts für Bestattungskultur (DIB). Minuten zuvor hat die 18. Kammer des Gießener Sozialgerichts eine Entscheidung verkündet, die für das Sozialamt des Landkreises wegweisend sein könnte. Denn sollte der Landkreis nicht in Berufung gehen oder sollten die nächsthöheren Instanzen das Gießener Urteil bestätigen, muss er künftig im Umgang mit Bestattungsvorsorgeverträgen, die pflegebedürftige Senioren abgeschlossen haben, kulanter umgehen. Die vom Kreissozialamt bislang als Schonvermögen anerkannten 4000 Euro, um eine Bestattung zu bezahlen, »sind zu gering«, verkündet der Vorsitzende Richter Dr. Robert Horn.

Geklagt hatte eine mittlerweile 88-jährige

Wieseckerin. Die alte Dame, die seit Oktober 2015 in einem Gießener Heim lebt und seit Juni 2016 Sozialhilfe zur Deckung von Pflegekosten erhält, wollte die Gewissheit, am Ende eines langen Lebens würdevoll im Familiengrab bestattet zu werden. Mit dem Wiesecker Bestattungsunternehmen Kümmel schloss sie einen Vorsorgevertrag in Höhe von 6300 Euro ab und beglich die Bestattungskosten aus ihrem privaten Restvermögen. Aber das Kreissozialamt erkennt Bestattungsvorsorgeverträge bislang generell nur bis zu einer Höhe von 4000 Euro als zusätzliches Schonvermögen an und rechnete die Differenz auf die Pflegekosten an. Konkret angefochten von der Seniorin wurde ein Kostenbescheid des Landkreises in Höhe von gut 587 Euro aus dem August vergangenen Jahres.

„Das letzte Sparbuch ist für die Beerdigung“

Rechtsanwältin Ingrid Claas

Die Anwältin der Dame sowie Hubing, dessen Verband die Klage unterstützt, argumentieren, dass der Kreis in diesem Fall pauschal entschieden und nicht die örtlich unterschiedlich hohen Friedhofsgebühren berücksichtigt habe. »Die Gebühren der Stadt Gießen sind mit die höchsten in ganz Hessen«, sagt die Anwältin der Klägerin. So sei der teuerste Posten die Bestattung im Familiengrab, aber sei es »würdig«, die Asche seiner Schwiegermutter entgegen dem eigenen Wunsch in einem Einzelgrab zu bestatten, um 1000 Euro zu sparen, hatte ihr Schwiegersohn im Januar gefragt, als die GAZ über den Fall berichtete. Daneben soll das Kreissozialamt auch zwei Traueranzeigen in der Lokalpresse für knapp 400 Euro, Blumenschmuck für 175 und eine Urne für 220 Euro als »keinesfalls erforderlich« für eine würdevolle Bestattung angesehen haben.

Details, die in der mündlichen Verhandlung keine Rolle spielen. Die beiden Vertreterinnen des Landkreises verweisen darauf, dass die Frau den Vorsorgevertrag erst nach ihrem Umzug in das Pflegeheim abgeschlossen habe. Aus Sicht des Sozialamts »spricht sehr viel dafür, dass damit das Vermögen vorsätzlich verkürzt wurde, um Leistungen zu erhalten«, sagt die Anwältin der Beklagten. Außerdem hätte die Möglichkeit bestanden, den Vertrag »herunterzuschrauben«, überdies gebe es »bestattungspflichtige« Angehörige, die die Kosten übernehmen könnten.

»Verantwortungsbewusst« gehandelt

Hubing weist diese Argumente zurück. Die Seniorin habe »mit eigenem Geld für den Fall ihres Todes vorgesorgt und damit verantwortungsbewusst gehandelt«. Es sei durch die Rechtsprechung und die Sozialämter längst klargestellt und akzeptiert, dass es zwei Arten von Schonvermögen gebe: eines für »allgemeine Dinge« und eines speziell, um Vorsorge für den Todesfall zu treffen. Die angemessene Höhe des Schonvermögens für die Bestattungsvorsorge bewegt sich laut Hubing mittlerweile bei Beträgen zwischen 6000 und 8000 Euro. Auch Richter Horn wundert sich angesichts der Argumente der Beklagtenseite, da der Kreis bislang Schonvermögen zur Bestattungsvorsorge in Höhe bis zu 4000 Euro anerkennt. »Ich habe fast den Eindruck, sie stellen es infrage, dass es ein zweites Schonvermögen geben darf.«

Folgt der Kreis der Entscheidung der Kammer, muss er künftig 1000 Euro mehr anerkennen, denn Horn und die beiden ehrenamtlichen Richter kommen zum Ergebnis, das mindestens 5000 Euro ein »angemessener« Betrag sind, um eine würdevolle Bestattung zu gewährleisten. Das Gericht mahnt daneben eine »Einzelfallprüfung« bei Entscheidungen über die Höhe des für Vorsorgeverträge eingesetzten Schonvermögens an.